

## Abschrift

I-3 O 11/25



**Landgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Ghendler & Ruvinskij,  
Blaubach 32, 50676 Köln,

gegen

die CopeCart, vertr. d. Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.06.2025  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

### **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.373,25 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 05.02.2025 und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 Euro zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagten und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag (Vorgangsnummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger schloss als bereits Gewerbetreibender mit der Beklagten am 13.05.2024 einen sogenannten Coaching Vertrag über 6 Monate zum Preis von insgesamt 7.450,00 Euro. Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings zu diversen Themen. Dabei führt sie diese nicht selbst durch, sondern greift insoweit auf das Angebot verschiedener sogenannter Coaches zurück. Der Vertrag wird aber mit der Beklagten abgeschlossen. Die Leistungen des mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrages wurden von Lukas Schirmer der Twist & Schirm Social Media GmbH aus München erbracht. Dabei beinhaltete das sogenannte 1:1 Coaching

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- 1:1 Video-Calls mit dem Coach
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden.

Hinsichtlich des Inhalts des Vertrages im Einzelnen wird auf die Anlage KGR 1 (Anlage zur Klageschrift, Bl. 27 ff. GA) verwiesen. Die Beklagte hat keine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG. Der Kläger nahm einen Teil der Leistungen in Anspruch und zahlte auf den Vertrag bislang 4.373,25 Euro.

Der Kläger geht davon aus, er habe die Zahlung an die Beklagte rechtsgrundlos und rückforderbar erbracht, da der Vertrag mit der Beklagten einen Fernunterrichtsvertrag darstelle und dieser mangels Zulassung der Beklagten nach §§ 7 Abs. 1, 12 Absatz 2

FernUSG, 134 BGB nichtig sei. Er vertritt die Auffassung, dass das FernUSG seiner offenen Formulierung (Argument „Teilnehmer“) und seinem Zweck nach auch im Geschäft unter Unternehmern Anwendung findet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.373,25 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 05.02.2025 (Rechtshängigkeit) und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 Euro zu zahlen sowie festzustellen, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag (Vorgangsnummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte geht davon aus, dass der mit dem Kläger geschlossene Vertrag wirksam sei und den Rechtsgrund für die von diesem geleisteten Zahlungen darstelle. Es handele sich bei dem Vertrag nicht um einen Fernunterrichtsvertrag, so dass sie keiner Zulassung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 FernUSG bedürft habe. Überdies sei das FernUSG im sogenannten „B2B“ Geschäft unter Unternehmern nicht anwendbar.

Ein Fernunterricht liege insbesondere nicht vor, da es an den Voraussetzungen des sachlichen Anwendungsbereiches des FernUSG, namentlich der überwiegenden räumlichen Trennung sowie der Überwachung des Lernerfolges (§ 1 FernUSG) fehle. Eine individuelle Kontrolle eines Lernerfolgs erfolgte nicht; dies wäre im Rahmen des hier vorliegenden Konzepts auch nicht möglich. Es gebe keine anderweitigen Prüfungen oder Tests. Aufgrund der überwiegenden synchronen Online-Sitzungen läge auch das Merkmal der räumlichen Trennung nicht vor. Es gehe bei dem Angebot auch weniger um eine Fähigkeits- und Wissensvermittlung durch

Vermittlung systematisch didaktisch aufbereiteten Lehrstoffs, sondern um eine individuelle und persönliche Beratung und Begleitung.

In prozessualer Hinsicht hat die Beklagte auf der Basis ihrer Rechtsauffassung die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts schriftsätzlich gerügt, da § 26 Absatz 1 FernUSG nicht eingreife.

Wegen der weiteren Einzelheiten des wechselseitigen Parteivortrages wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Was die örtliche Zuständigkeitsrüge anbelangt, folgt die Zuständigkeit des Landgerichts Bochum nach dem Wohnsitz des Klägers aus § 26 Absatz 1 FernUSG.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Betrages von 4.373,25 Euro aus §§ 812 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1, 134 BGB, 7 Absatz 1, 12 Absatz 1 FernUSG.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag und die Ausgestaltung des Coaching ist als zulassungspflichtiger Fernunterricht im Sinne des FernUSG einzuordnen.

Was die nach § 1 FernUSG erforderliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten anbelangt, beinhaltet der Vertrag unwidersprochen unter anderem den Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos. Inhaltlich ging es nach dem Vertrag um eine Online-Marketing Strategie („Online-Marketing Strategie & Vermarktung durch T&S Online-Marketer & Paid Ads Media Buyer“, den „Aufbau oder Umstyling des Onlineshops via Shopify“ und die „Erstellung von 3 UGC-Videos für die TikTok Ads- oder Meta Ads- Plattform via T&S Creator, passend zu den Brand-Guidelines“).

Die damit versprochene Hilfe durch Zurverfügungstellen strategischen und technischen Know-how's in den jeweiligen Bezügen reicht mit Bezug auf das strategische Vorgehen aus, das gesetzliche Merkmal zu erfüllen.

Der Kläger hat bei seiner persönlichen Anhörung dazu erläutert, dass er eigentlich erwartet habe, individuell bei dem Aufbau einer Webseite und eines Online-Shops

unterstützt zu werden, dass sich dann aber herausgestellt habe, dass es mehr um abstrakte Vermittlung von Dingen gegangen sei. Es hätten jeweils zahlreiche Lehrvideos zur Verfügung gestanden, sowie abendlich ein Web-Binar, in dem der Leiter gleichsam frontal Dinge vorgetragen habe.

Soweit die Beklagte demgegenüber eine eher individuelle Beratung behauptet, findet das individuelle Gepräge in der geschilderten Übung und im Vertragstext keinen ausreichenden Anhalt.

Es ist auch das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung gegeben.

Nach der Programmbeschreibung fanden neben dem Videokursangebot auch wöchentliche Gruppen-Videokonferenzen (Web-Binare) statt, die nach den Angaben des Klägers von einem Coach geleitet wurden. Dabei handelt es sich im engeren Sinne aber nicht um körperliche Präsenzveranstaltungen. Sie fanden nur in einem virtuellen Raum statt. Zwar gab es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1976 noch keine Videokonferenzen. Der Gesetzgeber hat aber ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 7/4245, S. 14) die Möglichkeit gesehen, dass der Unterricht in einen anderen Raum übertragen werden kann und hat auch dies unter den Begriff der räumlichen Trennung gefasst. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass alle Unterrichtsformen, die nicht in Präsenz stattfinden, unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen. In der Gesamtschau ist daher – selbst wenn man eine Online Präsenz der körperlichen Präsenz gleichsetzen wollte – von einer jedenfalls überwiegenden räumlichen Trennung auszugehen.

Dem Inhalt des Vertrages und der tatsächlichen Durchführung nach ist auch das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs gegeben.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist insoweit bei der Beurteilung ein weites Verständnis des Merkmals zu Grunde zu legen (BGH v. 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 – juris Rz. 28, BGH v. 15.10.2009 – III ZR 310/08 - juris Rn. 20 ff.). Danach ist eine Überwachung des Lernerfolgs nach §1 Abs.1 Nr.2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Ausreichend ist insoweit, wenn der Lernende in den Informationsveranstaltungen eine individuelle Anleitung erhält und Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen Dozenten stellen kann,

um insoweit eine persönliche Lernkontrolle herbeizuführen, ob das bisher Erlernte richtig verstanden wurde.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Im Rahmen der wöchentlichen Videokonferenzen besteht die Möglichkeit, individuell Fragen zu stellen. Der Vertrag verspricht sogar eine individuelle und persönliche Hilfe im Rahmen eines 1:1 Zugangs. Dies dient auch der persönlichen Lernkontrolle.

Soweit die Beklagte die Anwendbarkeit des FernUSG auf den streitgegenständlichen Vertrag mit dem Argument angreift, der Kläger sei selbständig, und das FernUSG finde daher keine Anwendung, greift das letztlich nicht durch. Die obergerichtlich zunächst strittige Frage, ob das FernUSG auch im B2B-Geschäft Anwendung findet (dafür z.B.: OLG Dresden v. 30.04.2025 Az.: 12 U 1547/24; OLG Celle 3 U 85/11 vom 01.03.2023 bestätigend Beschluss vom 29.05.2024, Az.: 13 U 8/24; dagegen z.B. OLG Nürnberg vom 05.11.2024 14 U 138/24), ist nach Würdigung des Gerichts und der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 – juris Rz. 32 ff. im Sinne der grundsätzlichen Anwendbarkeit zu entscheiden.

Der Wortlaut des Gesetzes knüpft an den offenen Begriff des Teilnehmers und ist seiner Entstehungsgeschichte nach auch nicht als Verbraucherschutzvorschrift entstanden (vgl. BGH v. 12.06.2025 - III ZR 109/24 – juris Rz. 33 ff.). Insofern besteht kein Ansatz, den Anwendungsbereich im B2B-Geschäft einzuschränken.

Die Beklagte verfügt unstreitig nicht über eine Zulassung i.S.v. § 12 Abs. 1 FernUSG, sodass der Vertrag nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

Die Beklagte ist dem Kläger daher unter Bereicherungsgesichtspunkten zur Rückzahlung des erhaltenen Betrags von 4.373,25 Euro verpflichtet.

Der zugehörige Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt unter Verzugsgesichtspunkten aus § 286 BGB.

Darüber hinaus war aufgrund der oben bereits erkannten Nichtigkeit des Vertrages festzustellen, dass für den Kläger gegenüber der Beklagten aus dem Vertrag keine Zahlungspflicht besteht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

